



OGH: Intransparente Einwilligung zur Datenweitergabe bei IPTV

» jusIT 2023/90

- § VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 2 und 11, Art 6 Abs 1 lit f, Art 7 Abs 1
ABGB: §§ 863, 879
DSG: § 4
KSChG: § 6 Abs 3, § 28
- # OGH 17. 5. 2023, 6 Ob 222/22y (Sky Fernsehen Österreich)

1. Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eingebettete Zustimmung zur Weitergabe personenbezogener Daten des Nutzers an unbestimmte Empfänger (gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb eines Konzernunternehmens) ist intransparent gem § 6 Abs 3 KSChG. Im Konkreten bleibt völlig im Dunkeln, welche Daten der Verbraucher:innen tatsächlich an Dritte zum Abgleich weitergegeben werden. Ähnlich undurchschaubar ist die Erklärung, eine Datenspeicherung „für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach UGB und BAO)“ vorzunehmen.
2. Eine Klausel in AGB, die dem Vertragspartner ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, einer Datenweitergabe zu widersprechen, es aber als Zustimmung wertet, wenn er dies nicht tut, stellt keine bloße Wissenserklärung dar. Es handelt sich um eine im Verbandsverfahren nach § 28 KSChG überprüfbare Vertragsklausel, die das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSChG verletzt.

Anmerkung des Bearbeiters:

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hatte die Sky Österreich Fernsehen GmbH (Sky) im Auftrag des Sozialministeriums geklagt, nachdem diese ihren Kund:innen angekündigt hatte, personenbezogene Daten mit der Österreichischen Post abgleichen zu wollen. In Ergänzung zu den bestehenden Datenschutzklauseln (Pkt 5) in den Abonnementverträgen erhielten die Kund:innen im Mai 2020 von Sky ein jeweils gleichlautendes Schreiben, in dem sie darüber informiert wurden, dass Sky die Aktualität der Kundenadressdaten überprüft: „Dazu geben wir deine Daten an die Österreichische Post zum Abgleich (aufgrund berechtigten Interesses, Art. 6 I f DSGVO). Sollte sich etwas geändert haben, werden deine Daten aktualisiert. Falls du mit dieser Überprüfung nicht einverstanden bist, hast du hier die Möglichkeit, bis 20. 5. 2020 zu widersprechen.“ Eine eigene Einwilligung der Kund:innen für die Datenweitergabe an die Post wurde nicht eingeholt. Stattdessen hätten die Kund:innen der Weitergabe der Daten aktiv widersprechen müssen.

Darüber hinaus standen noch zwei weitere Bestandteile der umfassenden Datenschutzklausel in den Abo-Verträgen auf dem Prüfstand, und zwar folgende:

[5.2] „Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von [Beklagter] erbrachten Leistungen werden von [Beklagter] verarbeitet und innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach UGB und BAO) gespeichert, soweit dies für die Vertragserfüllung, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die Daten werden, abhängig vom jeweiligen Abonnement, ggf. an Dritte, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Abonnenten stehen (z.B. IPTV-Anbieter) und an Dienstleister, die im Auftrag von [Beklagter] Leistungen erbringen (Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO) übermittelt. Sofern sich ein [Beklagte] Dienstleister in einem Drittland befindet, wird durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Verwendung von EU-Standardvertragsklauseln) gewährleistet, dass die Rechte des Abonnenten als betroffene Person gewahrt sind.“ und

[5.7] „Damit der Abonnent das [Beklagte] Angebot bestmöglich nutzen und (ggf. weitere) für ihn interessante [Beklagten] Produkte erwerben kann, nutzt [Beklagte] Adressdaten, die [Beklagte] im Zusammenhang mit dem Abonnementvertrag erhalten hat, um dem Abonnenten, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, Informationen zu [Beklagten] Produkten aus dem Bereich Pay-TV per Post zukommen zu lassen (Direktwerbung).“

Das Erstgericht gab der Unterlassungsklage sowohl hinsichtlich der ergänzten Weitergabeklausel als auch der beiden anderen, nämlich der Informations- und der Direktwerbungsklausel, statt. Denn die ergänzte Klausel 1 verstieße gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Verarbeitung nach Treu und Glauben gem Art 5 Abs 1 lit a iVm Art 6 Abs 1 lit f DSGVO, gegen das Richtigkeitsgebot gem Art 5 Abs 1 lit d DSGVO, gegen das Gebot der Datenminimierung nach Art 5 Abs 1 lit c DSGVO, gegen § 6 Abs 3 KSChG sowie gegen § 1 Abs 2 DSG. Die zweite Klausel würde Art 13 Abs 1 lit e DSGVO widersprechen, weil die dort angegebenen „Dritten“ keine nachvollziehbare Kategorie von Empfängern darstellten. Überdies liege ein Verstoß gegen den Transparenzgrundsatz gem Art 5 Abs 1 lit a DSGVO sowie gegen die Informationspflichten nach Art 13 Abs 1 lit f DSGVO vor. Schließlich wäre die dritte Klausel aus mehreren Gründen intransparent iSv § 6 Abs 3 KSChG.

Das Berufungsgericht erachtet demgegenüber lediglich einen Teil der Informationsklausel für gesetzwidrig, nämlich folgenden: „Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von [Beklagter] erbrachten Leistungen werden von [Beklagter] verarbeitet und innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach UGB und BAO) gespeichert, soweit dies für die Vertragserfüllung, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO).“ Im Übrigen wies es die Klage ab und folgte den Einwendungen der Beklagten, wonach es sich bei der Ergänzung der Weitergabeklausel mittels gesonderten Anschreibens um die bloße Bekanntgabe einer Wissenserklärung („Adresscheck“) handelte, die einer Wirksamkeitskontrolle nach § 28 Abs 1 KSChG entzogen sei. Die übrigen Bestandteile der zweiten Klausel so-

wie die Direktwerbungsklausel hielten der Prüfung durch das OLG Wien stand, denn nach Art 13 Abs 1 lit e und f DSGVO sei es zulässig, statt der möglichen Empfänger auch Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten zu nennen. Hier würden zwei überschaubare Kategorien von Empfängern genannt, konkret „Auftragsverarbeiter iSv Art 28 DSGVO“ der Beklagten und „Dritte, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Abonnenten stehen (z.B. IPTV-Anbieter)“. Schließlich definiere die dritte Klausel den Begriff „Direktwerbung“ klar und eindeutig, nämlich als Übermittlung von Werbung per Post. Nach ErwGr 47 der DSGVO könne die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden. Es entspräche demzufolge dem Interesse der Beklagten, ihren Kunden während des Vertragsverhältnisses, aber auch danach, Werbung über ihre Produkte im Bereich Pay-TV zu schicken.

Beide Streitparteien erhoben Revisionen an den OGH. Der 6. Senat gab lediglich dem ordentlichen Rechtsmittel des klagenden VKI Folge und stellte das Ersturteil wieder her. Die ersten beiden Klauseln enthielten intransparente Datenweitergaben an nicht exakt genannte Dritte. Die zweite Klausel war in ihrer Gesamtheit zu lesen. Die dritte Klausel, die ein „Nutzen“ der Adressdaten der Kund:innen über die Laufzeit der Verträge hinaus vorsehen würde, entsprach ebenfalls nicht dem Gebot, die Tragweite der Einwilligung in eine Datenverarbeitung durchschauen zu können.

Dem Erstgericht und dem höchstgerichtlichen Urteil ist in ihren Begründungen vollinhaltlich zu folgen. Datenschutzerklärung unterliegen immer dann der Klauselkontrolle, wenn sie als Vertragsbestimmungen anzusehen sind, dh den Charakter einer Vertragserklärung (Rechtsfolgewille) haben, und nicht als bloße Hinweise rein der Informationserteilung iSv Art 13, 14 DSGVO dienen (OGH 23. 11. 2022, 7 Ob 112/22d, Dako 2023/11, 18 [Haidinger/Löffler] = VbR 2022/135, 219 [Leupold/Gelbmann]). Alle drei geprüften Klauseln entfalten Rechtswirkungen gegenüber den Kund:innen der Beklagten und sind daher im Verbandsprozess überprüfbar.

Mag auch der Schwerpunkt der vorliegenden Entscheidung in der Anwendung des Transparenzgebots des § 6 Abs 3 KSchG liegen, so hat dazu ein Teil der Lehre (Leupold/Gelbmann, Entscheidungsanmerkung, VbR 2923/77, 103) die Ansicht vertreten, die primäre Verpflichtung iSv Art 15 Abs 1 lit c DSGVO, konkrete Empfänger und nicht bloß Empfängerkategorien zu beauskunften (so deutlich EuGH 12. 1. 2023, C-154/21 [Österreichische Post – Informationen über die Empfänger von personenbezogenen Daten], jusIT 2023/34, 72 [Jahnel]; ebenso OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 19/23x [Auskunft über Empfänger II], jusIT 2023/67, 154 [Thiele] = VbR 2023/49, 64 [Leupold/Gelbmann]), dürfte kraft Größenschlusses auch für die Informationspflicht nach Art 13 Abs 1 lit e DSGVO gelten. Dem kann der unterschiedliche Wortlaut der beiden Vorschriften entgegengehalten werden und die Tatsache, dass die Erfüllung der Information bei Direkterhebung anders als das Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO keinen Antrag voraussetzt. Andererseits handelt es sich bei der Informationspflicht des Art 13

DSGVO um eine proaktive Verpflichtung des Verantwortlichen, die mit dem erstmaligen Betroffenenkontakt zu erfüllen ist (Jahnel, DSGVO Art 13 Rz 2). Einen vermittelnden Weg hat die Spruchpraxis der DSB aufgezeigt. Demzufolge ist der Verantwortliche nach Art 13 Abs 1 lit c DSGVO angehalten, „jedenfalls aber präzisere Informationen im Hinblick auf die Empfängerkategorie mitzuteilen“. Dafür reicht mE die Angabe „Dritte, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Abonnenten stehen (z.B. IPTV-Anbieter)“ nicht aus.

In prozessualer Hinsicht ist abschließend zu bemerken, dass der OGH die Anregung der Beklagten in der Revisionsbeantwortung, das Verfahren wegen des Vorabentscheidungsersuchens des BGH (10. 11. 2022, I ZR 186/17 [App-Zentrum II], jusIT 2023/45, 114 [Meyer], anhängig beim EuGH Rs C-757/22 [Meta Platforms Ireland]) zur Klagslegitimation von Verbrauchervereinen iSv Art 80 Abs 2 DSGVO zu unterbrechen, nicht aufgreift. Die dort gestellten Vorlagefragen sind für den vorliegenden Fall deshalb nicht präjudiziell, weil die beanstandeten Klauseln nicht erst aus Gründen, die auf Datenschutzverstößen beruhen, sondern schon wegen verbraucherrechtlicher Intransparenz unzulässig sind. Die dafür erforderliche Klagslegitimation folgt bereits aus § 29 Abs 1 KSchG.

Ausblick: Bemerkenswert ist, dass von allen drei Instanzen übereinstimmend der erste Satz der zweiten Klausel „jedenfalls“ als intransparent iSv § 6 Abs 3 KSchG qualifiziert wurde. Denn die Angabe, dass die Daten der Abonnent:innen „innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach UGB und BAO) gespeichert“ würden, ist – wenn überhaupt – nicht ohne sehr intensive Recherche nachvollziehbar und damit für die Kund:innen undurchschaubar benachteiligend. Das bedeutet für die datenschutzrechtliche Kautelarpraxis eine sorgfältige Überprüfung der häufig verwendeten Formulierungen, die lediglich auf „gesetzliche Aufbewahrungsfristen“ verweisen, ohne diese näher zu konkretisieren.

Zusammenfassend hat der OGH in einem konsumentenrechtlichen Verbandsverfahren entschieden, dass ein Unternehmen, das in einer E-Mail die Verbraucher:innen nicht nur über ein Vorhaben informiert, sondern auch darauf hinweist, dass nur bei Widerspruch dieses Vorhaben nicht umgesetzt wird, gegen § 6 Abs 3 KSchG verstößt. Bei einem derart beschränkten Widerspruch zum Datenabgleich mit Dritten handelt es sich nicht um eine bloße Wissenserklärung, sondern um eine am Transparenzgebot überprüfbare (ergänzende) Vertragsklausel.

Bearbeiter: Clemens Thiele